

Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung

85

der Stadt Warendorf

vom 14.12.1998

in der Fassung der 23. Änderungssatzung vom 20.12.2021

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG.NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029), in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 17.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt jährlich:

- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 80 L Inhalt	154,20 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 120 L Inhalt	231,36 €
- für 1 schwarzen Abfallbehälter für Restmüll, 240 L Inhalt	462,84 €
- für 1 Container 1,1 cbm Inhalt für Restmüll	
bei wöchentlicher Abfuhr	4.242,84 €
bei 14-täglicher Abfuhr	2.121,36 €

(2) In den Gebühren nach Absatz 1 sind sämtliche Kosten für die Abfallentsorgungsleistungen der Stadt nach § 2 der Abfallentsorgungssatzung enthalten, soweit nicht eine gesonderte Gebühr nach dieser Gebührensatzung erhoben wird. Schließen sich mehrere Grundstückseigentümer mit Genehmigung der Stadt Warendorf gemäß § 14 Abfallentsorgungssatzung zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammen, wird die nach § 2 Absatz 1 zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr zu gleichen Teilen auf die Grundstückseigentümer aufgeteilt.

(3) Ist eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang der Biotonne gemäß § 7 Spiegelstrich 6 der Abfallentsorgungssatzung ausgesprochen, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 0,58 € pro Liter des auf dem Grundstück vorhandenen Restmüllgefäßvolumens gewährt. Dieser Gebührenabschlag wird nicht gewährt, wenn eine Entsorgungsgemeinschaft im Sinne von § 14 Abfallentsorgungssatzung bezüglich der Biotonne besteht.

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt ergänzt:

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Warendorf vom 19.12.1997 außer Kraft.

17. Änderungssatzung vom 21.12.2015
18. Änderungssatzung vom 20.12.2016
19. Änderungssatzung vom 18.12.2017
20. Änderungssatzung vom 17.12.2018
21. Änderungssatzung vom 13.12.2019
22. Änderungssatzung vom 23.12.2020
23. Änderungssatzung vom 20.12.2021

Sie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgung der Stadt Warendorf vom 14.12.1998 gemäß Ratsbeschluss vom 17.12.2021

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 20.12.2021



Peter Horstmann
Bürgermeister